AMTSGERICHT GEMÜNDEN A. MAIN

10 C 1212/03

Verkündet am: 13.1.2004

ger - Freygang
Justizangestellte

Urkundsbeamt. d. Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted],

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter:

[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagter -

wegen Forderung

erläßt das Amtsgericht Gemünden a. Main durch Richterin am Amtsgericht Schäd im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 7.1.2004 eingereicht werden konnten, am 13.1.2004 folgendes

http://www.LawCommunity.de

Endurteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Denn der Kläger hat gegen den Beklagten aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Rückgängigmachung des zwischen den parteien im Februar 2003 mittels ebay geschlossenen Kaufvertrages über das Gehäuse SCSI 2, Art.Nr. 3400255178.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises wegen des von ihm erklärten Rücktrittes vom 7.3.2003 gemäß §§ 434 Abs. 1, 437 Ziff. 2, 323, 346 BGB.

Das Computergehäuse weist zwar unstreitig Kratz- und Gebrauchsspuren auf und ist an der Rückseite stark verstaubt.

http://www.LawCommunity.de

Dies stellt jedoch vorliegend unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände keinen Sachmangel i.S.v. § 434 Abs. 1 BGB dar. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit ist selbst nach dem Vortrag des Klägers nicht gegeben.

Maßgeblich für das Vorliegen eines Sachmangels sind die jeweiligen Anpreisungen und Beschreibungen des Verkäufser im ebay. Hier hat der Beklagte das Computergehäuse mit "guter Zustand, kaum gebraucht" beschrieben. Angepriesen war somit kein neues und auch kein neuwertiges Gehäuse. Der Käufer musste mit einem Gehäuse rechnen das Gebrauchsspuren aufwies. Dies ergibt sich auch aus der Beschreibung "guter Zustand". Auch hier musste der Käufer damit rechnen, dass keine optimale, ausgezeichnete oder sehr gute Ausführung vorhanden war.

Der tatsächliche Zustand, so wie von dem Kläger nunmehr beschrieben und durch Lichtbilder von dem Gehäuse vorgelegt, entspricht noch den von dem Beklagten im ebay aufgeführten Beschreibungen. Ein Sachmangel ist somit nicht gegeben. Es wäre Sache des Käufers gewesen, falls er eine konkretere Information über den Zustand des Gehäuses benötigt hätte, dies bei dem Verkäufer beispielsweise durch Nachfrage des Alters oder durch Übermittlung von Lichtbildern zu erfragen. Demgegenüber hat sich der Kläger hier mit den allgemeinen Anpreisungen des Beklagten begnügt.

Der Kläger hat auch kein Widerrufs- und Rückgaberecht gemäß §§ 312 b, 312 d, 355 BGB. Denn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Fernabsatzvertrages sind nicht ausreichend dargetan und nachgewiesen. Erforderlich hierfür ist ein Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Gemäß § 14 BGB ist als Unternehmen zu qualifizieren, wer bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Hier hat der Beklagte substantiiert vorgetragen und dargelegt, dass er zwar auch ein Unternehmen betreibt, der vorliegende Kaufvertrag jedoch nicht seinem unternehmerischen Bereich zuzuordnen war, sondern seinen Privatbereich betraf. Allein aus dem Umstand, dass bei der Auktionsplattform ebay etwa 150 Beurteilungen über den Beklagten eingetragen sind ergibt sich nicht zwingend, dass der Beklagte vorliegend als Unternehmer tätig geworden ist. Aufgrund der Beliebtheit von ebay sind auch bei Privatpersonen umfangreiche Verkaufsgeschäfte denkbar. In der konkreten Kaufanzeige ist der Beklagte auch nicht als Unternehmer aufgetreten. Der Kläger hat auch nicht konkret vorgetragen und nachgewiesen, welches Unternehmen der Beklagte betreibe und aus welchen Gründen es sich um ein unternehmensbezogenes Geschäft handele.

Desweiteren hat der Beklagte bestritten, dass der Kläger ein Verbraucher i.S.v. § 312 b BGB ist. Hierfür spricht sein Auftreten in ebay unter "Hank/software-Duplizierung". Hierzu trägt der Kläger lediglich vor, er sei nicht Unternehmer, ohne

http://www.LawCommunity.de

dies näher auszuführen und nachzuweisen.

Unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände war daher die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, das die Voraussetzungen des 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

S c h ä d
Richterin am Amtsgericht

http://www.LawCommunity.de